

Des dritten Abschnitts erstes Hauptstück
 Von Veranschlagung der Fruchtzehnten.

§. 1.

Es ist hier die Rede von Garben; Zehnten. Denn mit den Sackzehnten hat es eine andere Bewandniß, sie können nach der Scheffelzahl leicht berechnet werden, und gehören sodann unter die Natural; Gefälle.

§. 2.

Stroh und der daraus gemachte Mist ist die Nahrung des Landes. Es muß davon eine solche Menge vorhanden seyn, daß der Dünger in verhältnißmäßiger Menge gegen die Menge des Landes angeschafft werden könne. Fehlt es also einer Landwirthschaft an Stroh: so ist die Benlegung eines Garben-Zehntens ein gutes Mittel, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

§. 3.

Vor allen Dingen muß man aber auf die zehntpflichtigen Untertanen Rücksicht nehmen. Bedürfen sie des Strohes von dem Zehnten selbst, welches wohl in den mehresten Fällen unwidersprechlich seyn möchte: so ist es hart, durch eine Verpachtung des Zehntens an andere, ihnen solches zu nehmen. Es kann aber doch der Fall eintreten, daß sie eine Quantität davon verkaufen, welches denn leicht ein Zehntel betragen kann, und dann mindert sich die Bedenklichkeit der Verpachtung des Zehntens an andere sehr. Denn ob es gleich wahr ist, daß sie durch den Verkauf des Strohes in manchen Gegenden gewinnen können: so ist es doch eben so wahr, daß daraus für den Zehntherrn keine Verbindlichkeit erwachsen könne, ihnen dasjenige ihm Gebührende zu lassen, was er selbst zu Verbesserung seiner Grundstücke nutzen kann.

§. 4.

Ein solcher Fruchtgarben; Zehnte ist auch öfters von Alters her zu einem Amte geschlagen, und die Einrichtung des Haushales ist nun einmal so, daß er ohne großen Nachtheil nicht davon genommen werden kann. Es kommt in einem solchen Falle also nur darauf an, den Zehnten in einen richtigen Pacht; Anschlag zu bringen.

§. 5.

Die Veranschlagung eines Zehntens ist keine leichte Sache. Denn eine ganze Feldmark, oder ein großer Theil derselben, hat nicht Land von
 eines